

Vorlage Nr.: 0008/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung	09.02.2023		Ö			

Feststellung der Besetzung des Schulausschusses gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gehören dem Schulausschuss neben den Ratsmitgliedern Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten der drei Soltauer Grundschulen an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten werden vom Rat auf Grund verbindlicher Vorschläge des Stadtelterrates berufen.

Der bisherige stellvertretende Hinzugewählte Herr Torsten Hornbostel (Vertreter der Erziehungsberechtigten der Wilhelm-Busch-Schule) ist aus dem Schulausschuss ausgeschieden, da sein Kind nicht mehr die Wilhelm-Busch-Schule besucht. Der Stadtelterrat schlägt Frau Katharina Obenauf als stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses als Vertreterin der Erziehungsberechtigten der Wilhelm-Busch-Schule vor.

Die berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten haben im Schulausschuss gem. § 73 NKomVG Stimmrecht.

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG entscheidet der Rat über die Besetzung der Ausschüsse, erst eine neue Feststellung bewirkt die Änderung der Ausschussbesetzung. Der Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

2. Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung des Schulausschusses gemäß § 73 i.V. § 71 Abs. 5 NKomVG, § 110 Abs. 2 NSchG und der §§ 4 und 6 der Verordnung des Berufungsverfahrens für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 durch Beschluss wie folgt fest:

Frau Katharina Obenauf wird als Vertreterin der Erziehungsberechtigten der Wilhelm-Busch-Schule stellvertretendes hinzugewähltes Mitglied des Schulausschusses.